

747/AB XXIV. GP

Eingelangt am 20.03.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0021-Pr 1/2009

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 737/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG 2005) – Zahlen 2008“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 6.669 Personen in Untersuchungshaft genommen. Davon waren 5.759 männliche Erwachsene, 485 weibliche Erwachsene, 384 männliche Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und 41 weibliche Jugendliche.

Bei dieser Datenerhebung wurde jeder Insasse nur einmal erfasst, unabhängig davon, ob er im Jahr 2008 einmal oder mehrmals in Untersuchungshaft genommen wurde.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 2:

Aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Minderjährige verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

Justizanstalt	Alter	Geschlecht	Anzahl U-Häftlinge
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	Erwachsene	Männlich	278
	Jugendliche	Männlich	6
			284
Feldkirch (für LG Feldkirch)	Erwachsene	Männlich	142
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	3
			159
Innsbruck (für LG Innsbruck)	Erwachsene	Männlich	260
		Weiblich	15
	Jugendliche	Männlich	27
		Weiblich	2
			304
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	Erwachsene	Männlich	516
		Weiblich	47
	Jugendliche	Männlich	39
		Weiblich	3
			605
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen Wien)	Erwachsene	Männlich	2577
		Weiblich	251
	Jugendliche	Männlich	180
		Weiblich	29
			3037
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	Erwachsene	Männlich	187
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	15
		Weiblich	1
			217
Korneuburg (für LG Korneuburg)	Erwachsene	Männlich	240
	Jugendliche	Männlich	5
			245
Krems (für LG Krems)	Erwachsene	Männlich	70
		Weiblich	16
	Jugendliche	Männlich	4
		Weiblich	1
			91
Leoben (für LG Leoben)	Erwachsene	Männlich	130
		Weiblich	14
	Jugendliche	Männlich	7
			151
Linz (für LG Linz)	Erwachsene	Männlich	291
		Weiblich	19
	Jugendliche	Männlich	29
		Weiblich	3
			342
Ried im Innkreis	Erwachsene	Männlich	58

(für LG Ried im Innkreis)		Weiblich	5
	Jugendliche	Männlich	2
			65
Salzburg (für LG Salzburg)	Erwachsene	Männlich	302
		Weiblich	24
	Jugendliche	Männlich	13
		Weiblich	1
			340
St. Pölten (für LG St Pölten)	Erwachsene	Männlich	169
	Jugendliche	Männlich	7
			176
Steyr (für LG Steyr)	Erwachsene	Männlich	88
	Jugendliche	Männlich	5
			93
Wels (für LG Wels)	Erwachsene	Männlich	162
		Weiblich	10
	Jugendliche	Männlich	7
			179
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	Erwachsene	Männlich	289
		Weiblich	56
	Jugendliche	Männlich	35
		Weiblich	1
			381
GESAMTERGEBNIS			6669

Zu 3:

Aufgeschlüsselt nach Inländern, EU-Ausländern und Angehörigen von Drittstaaten verteilen sich diese 6.669 im Jahre 2008 in Untersuchungshaft genommenen Personen wie folgt auf die einzelnen Gerichtshöfe:

Justizanstalt	Staatsangehörigkeit	Anzahl U-Häftlinge
Eisenstadt (für LG Eisenstadt)	EU	140
	Drittstaat	53
	Österreicher	91
		284
Feldkirch (für LG Feldkirch)	EU	30
	Drittstaat	68
	Österreicher	60
	Keine Angabe	1
		159
Innsbruck (für LG Innsbruck)	EU	43
	Drittstaat	137
	Österreicher	118
	Keine Angabe	6
		304
Graz-Jakomini (für LG für Strafsachen Graz)	EU	166
	Drittstaat	142
	Österreicher	289
	Keine Angabe	8
		605
Wien-Josefstadt (für LG für Strafsachen)	EU	725
	Drittstaat	1266

Wien)	Österreicher	999
	Keine Angabe	47
		3037
Klagenfurt (für LG Klagenfurt)	EU	41
	Drittstaat	68
	Österreicher	104
	Keine Angabe	4
		217
Korneuburg (für LG Korneuburg)	EU	105
	Drittstaat	55
	Österreicher	82
	Keine Angabe	3
		245
Krems (für LG Krems)	EU	37
	Drittstaat	15
	Österreicher	38
	Keine Angabe	1
		91
Leoben (für LG Leoben)	EU	22
	Drittstaat	31
	Österreicher	97
	Keine Angabe	1
		151
Linz (für LG Linz)	EU	72
	Drittstaat	107
	Österreicher	158
	Keine Angabe	5
		342
Ried im Innkreis (für LG Ried im Innkreis)	EU	18
	Drittstaat	16
	Österreicher	31
		65
Salzburg (für LG Salzburg)	EU	76
	Drittstaat	106
	Österreicher	153
	Keine Angabe	5
		340
St. Pölten (für LG St Pölten)	EU	58
	Drittstaat	45
	Österreicher	72
	Keine Angabe	1
		176
Steyr (für LG Steyr)	EU	20
	Drittstaat	29
	Österreicher	44
		93
Wels (für LG Wels)	EU	46
	Drittstaat	48
	Österreicher	83
	Keine Angabe	2
		179
Wiener Neustadt (für LG Wiener Neustadt)	EU	122
	Drittstaat	98
	Österreicher	158
	Keine Angabe	3

		381
GESAMTERGEBNIS		6669

Zu 4, 7 und 8:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 5, 6, 7.1 bis 7.4, 9.1 bis 9.4, 14 und 15:

Eine Beantwortung der Fragen zu statistischem Zahlenmaterial ist gegenwärtig nicht aussagekräftig und einem Vergleich mit dem Zahlenmaterial der Vorjahre nicht zugänglich.

Der Grund hiefür liegt in der Bestimmung des § 9 Abs. 1 StEG 2005.

Nach dieser Bestimmung wird der Finanzprokuratur eine Äußerungsfrist zu eingegangenen Aufforderungsschreiben von drei Monaten eingeräumt, sodass über einen erheblichen Teil der 2008 geltend gemachten Entschädigungsansprüche noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden konnte. In vielen Fällen liegen zudem weder Stellungnahmen der befassten Gerichte/Staatsanwaltschaften oder Gutachten der Finanzprokuratur vor.

In den weitaus überwiegenden Fällen wird darüber hinaus einem Entschädigungswerber ein Vergleich angeboten; die anschließenden Vergleichsverhandlungen können durchaus einige Wochen in Anspruch nehmen.

Ich gehe davon aus, dass etwa Ende Mai dieses Jahres - bis auf einige Ausnahmen - die im Vorjahr geltend gemachten Ansprüche abgewickelt und die Schadensfälle auch liquidiert sein werden.

Ich rege daher an, die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt, etwa Mitte Juni 2009, neuerlich einzubringen.

Zu 9 und 10:

Ich verweise auf die angeschlossene Beilage.

Zu 11 und 12:

Zum genannten Stichtag war vor dem EGMR keine Menschenrechtsbeschwerde aus Anlass eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen Verletzung von Artikel 5 Abs. 5 EMRK anhängig.

Zu 13:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eines der Hauptziele des StEG 2005, nämlich einem Ersatzwerber rasch und unbürokratisch die Durchsetzung seines Anspruches zu ermöglichen, erreicht worden. Aufforderungsschreiben werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokuratur gerichtet, über den Anspruch wird in den allermeisten Fällen innerhalb der Frist des § 9 Abs.1 StEG positiv – sehr oft im Vergleichsweg – entschieden.

In Einzelfällen war eine Verzögerung in der Bearbeitung dadurch bedingt, dass Entschädigungsanträge wenige Tage nach der Urteilsverkündung eingebracht, der Bezug habende Strafakt aber noch von den Gerichten zur Urteilsausfertigung benötigt wurde oder auf Grund von Rechtsmitteln Mitangeklagter der Rechtsmittelinstanz vorzulegen war.

Zu 16:

Berücksichtigt man die Probleme und den Aufwand, Harmonisierung bzw. Rechtsangleichung im Verfahrensrecht zu erreichen, so muss man erkennen, dass eine Initiative für einen europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet der Haftentschädigung als verfrüh anzusehen ist. Dabei ist insbesondere ins Kalkül zu ziehen, dass Bemühungen um eine Analyse der Bestimmungen über das Untersuchungshaftrecht in den Mitgliedstaaten der EU – als Grundlage für weitere Überlegungen – durch die Europäische Kommission erst im Jahr 2006 in Gang gesetzt wurden und derzeit noch diskutiert werden. Die Europäische Kommission hat nach mehreren Expertendiskussionen zu diesem Thema für das 1. Halbjahr 2009 ein Grünbuch zur Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft in Aussicht gestellt. Inwieweit die Frage der Haftentschädigung von diesem Grünbuch erfasst sein wird, wird abzuwarten sein. Jedenfalls erscheint es mir nicht zielführend, die Frage der Haftentschädigung losgelöst von der Frage der Harmonisierung der Untersuchungshaft zu behandeln.

Zu 17 und 18:

Diese Fragen wären aus meiner Sicht der Entscheidung internationaler Gerichtshöfe vorzubehalten, die für den Fall einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auch über eine angemessene Entschädigung entscheiden sollten (nach dem Vorbild des Artikel 41 EMRK – gerechte Entschädigung).

Zu 19 bis 21:

Hier werden Einzelfälle zum Teil namentlich genannter oder jedenfalls leicht identifizierbarer Personen abgefragt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich diese Fragen aus Gründen des Datenschutzes und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht beantworten kann.

Zu 22:

Die Strafprozessreform ist am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten, weshalb die Auswirkungen auf die Zahl der Anträge nach dem StEG noch gering sein dürften. Die überwiegende Anzahl der Anträge bezieht sich noch auf Haftfälle, die vor dem In-Kraft-Treten der Reform behandelt wurden.

Zu 23:

Der Rückgang der Untersuchungshaftfälle nach In-Kraft-Treten der Reform ist sicher auch ein Ergebnis des Ziels des Gesetzgebers, die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die von ihr veranlassten Grundrechtseingriffe zu verstärken. Ich denke jedoch, dass Erklärungsversuche durch die Ergebnisse einer noch von meiner Amtsvorgängerin in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Begleitforschung objektiviert werden müssen.

Zu 24:

Auch hier möchte ich den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung nicht vorgreifen; ich denke jedoch, dass sich das Gericht nunmehr primär dem Grundrechtsschutz widmen kann und von Ermittlungsaufgaben entlastet wurde, was insgesamt erhöhten Rechtsschutz bedeutet.

Zu 25:

Meine Mitarbeiter befassen sich permanent mit der Beobachtung und Auswertung von Entscheidungen und Literatur zur neuen Strafprozessordnung, um gegebenenfalls auch steuernd oder unterstützend bzw. korrigierend eingreifen zu können. Ich teile die Ansicht meiner Mitarbeiter, dass die im erwähnten Artikel gezogene Schlussfolgerung, wonach Anordnungen der Staatsanwaltschaft lediglich durch einen Formalakt des Gerichts bewilligt werden, unrichtig ist und nicht der Arbeitsauffassung der in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern entspricht. Gerade Entscheidungen über das Grundrecht auf persönliche Freiheit werden

besonders sorgfältig abgewogen, wobei es etwa bei der Bewilligung der Anordnung einer Festnahme natürlich auch sein kann, dass an der staatsanwaltschaftlichen Begründung nichts auszusetzen ist; diese in diesem Fall "abzuschreiben" würde ich als nicht notwendigen Formalakt verstehen.

. März 2009

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009		Fragen 4, 7 u 8															
Gericht																	
001	Österreich	002	Deutschland	003	(Tschechoslowakei)	004	Ungarn	005	(Jugoslawien)	006	Italien	008	Türkei	011	Kroatien		
007	Slowenien	012	Bosnien und Herzegowina	013	Mazedonien	014	(Serbien und Montenegro)	015	Slowakei	016	Serbien	017	Tschechische Republik	018	Serbien		
014 Bezirksgericht Hernals	Einstellungen Freisprüche Diversion	001	Österreich	002	Deutschland	003	(Tschechoslowakei)	004	Ungarn	005	(Jugoslawien)	006	Italien	008	Türkei	011	Kroatien
016 Bezirksgericht Floridsdorf	Einstellungen Freisprüche Diversion	007	Slowenien	012	Bosnien und Herzegowina	013	Mazedonien	014	(Serbien und Montenegro)	015	Slowakei	016	Serbien	017	Tschechische Republik	018	Serbien
046 Landesgericht für Strafsachen Wien	Einstellungen Freisprüche Diversion	001	Österreich	002	Deutschland	003	(Tschechoslowakei)	004	Ungarn	005	(Jugoslawien)	006	Italien	008	Türkei	011	Kroatien
119 Landesgericht Korneuburg	Einstellungen Freisprüche Diversion	007	Slowenien	012	Bosnien und Herzegowina	013	Mazedonien	014	(Serbien und Montenegro)	015	Slowakei	016	Serbien	017	Tschechische Republik	018	Serbien
129 Landesgericht Krems an der Donau	Einstellungen Freisprüche Diversion	001	Österreich	002	Deutschland	003	(Tschechoslowakei)	004	Ungarn	005	(Jugoslawien)	006	Italien	008	Türkei	011	Kroatien
199 Landesgericht St. Pölten	Einstellungen Freisprüche Division	007	Slowenien	012	Bosnien und Herzegowina	013	Mazedonien	014	(Serbien und Montenegro)	015	Slowakei	016	Serbien	017	Tschechische Republik	018	Serbien
239 Landesgericht Wiener Neustadt	Einstellungen Freisprüche Division	001	Österreich	002	Deutschland	003	(Tschechoslowakei)	004	Ungarn	005	(Jugoslawien)	006	Italien	008	Türkei	011	Kroatien
309 Landesgericht Eisenstadt	Einstellungen Freisprüche Division	007	Slowenien	012	Bosnien und Herzegowina	013	Mazedonien	014	(Serbien und Montenegro)	015	Slowakei	016	Serbien	017	Tschechische Republik	018	Serbien
458 Landesgericht Linz	Einstellungen Freisprüche Division	001	Österreich	002	Deutschland	003	(Tschechoslowakei)	004	Ungarn	005	(Jugoslawien)	006	Italien	008	Türkei	011	Kroatien
469 Landesgericht Ried im Innkreis	Einstellungen Freisprüche Division	007	Slowenien	012	Bosnien und Herzegowina	013	Mazedonien	014	(Serbien und Montenegro)	015	Slowakei	016	Serbien	017	Tschechische Republik	018	Serbien

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009			Fragen 4, 7 u 8													
Gericht			Gesamtergebnis													
			311 Niger	312 Nigeria	313 Senegal	350 Angola	403 Dominica	561 Venezuela	650 Afghanistan	651 Armenien	653 Bangladesch	655 Georgien	656 Indien	759 Saudi-Arabien	998 Ungeklärt	999 Unbekannt
014 Bezirksgericht Hernals	Einstellungen	311 Niger	0	312 Nigeria	0	313 Senegal	0	561 Venezuela	0	650 Afghanistan	0	651 Armenien	0	759 Saudi-Arabien	1	999 Unbekannt
016 Bezirksgericht Floridsdorf	Freisprüche	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
046 Landesgericht für Strafsachen Wien	Diversion	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
119 Landesgericht Korneuburg	Einstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
129 Landesgericht Krems an der Donau	Freisprüche	1	16	1	1	4	2	1	1	1	2	1	2	168	1	1
199 Landesgericht St. Pölten	Diversion	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
239 Landesgericht Wiener Neustadt	Einstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
309 Landesgericht Eisenstadt	Freisprüche	2	1	1	1	1	2	1	1	2	21	0	0	0	0	0
458 Landesgericht Linz	Diversion	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
469 Landesgericht Ried im Innkreis	Einstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Freisprüche	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	10	10	10	10	10
	Diversion	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009			Fragen 4, 7 u 8																													
Gericht			001 Österreich		002 Deutschland		003 (Tschechoslowakei)		004 Ungarn		005 (Jugoslawien)		006 Italien		008 Türkei		011 Kroatien		012 Slowenien		013 Bosnien und Herzegowina		014 Mazedonien		015 (Serbien und Montenegro)		016 Slowakei		017 Tschechische Republik		018 Serbien	
499	Landesgericht Steyr		Einstellungen	0	001	Österreich																										
			Freisprüche	1	002	Deutschland																										
			Diversion	0	003	(Tschechoslowakei)																										
519	Landesgericht Wels		Einstellungen	0	004	Ungarn																										
			Freisprüche	2	005	(Jugoslawien)																										
			Diversion	1	006	Italien																										
569	Landesgericht Salzburg		Einstellungen	4	007	Türkei																										
			Freisprüche	8	008	Kroatien																										
			Diversion	0	009	Slowenien																										
609	Landesgericht Leoben		Einstellungen	2	010	Bosnien und Herzegowina																										
			Freisprüche	8	011	Mazedonien																										
			Diversion	0	012	Serbien																										
637	Landesgericht für Strafsachen Graz		Einstellungen	0	013	Slowakei																										
			Freisprüche	14	014	Tschechische Republik																										
			Diversion	1	015	(Serbien und Montenegro)																										
729	Landesgericht Klagenfurt		Einstellungen	1	016	Montenegro																										
			Freisprüche	3	017	Slowakei																										
			Diversion	0	018	Serbien																										
818	Landesgericht Innsbruck		Einstellungen	1																												
			Freisprüche	2																												
			Diversion	0																												
929	Landesgericht Feldkirch		Einstellungen	0																												
			Freisprüche	8																												
			Diversion	0																												
Gesamt: Einstellungen				19	0	1	0	0	0	3	0	2	0	0	1	1	1	1	1	0												
Gesamt: Freisprüche				129	2	0	11	1	1	11	4	1	6	1	9	9	2	9														
Gesamt: Diversion				6	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0											

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

**Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8**

**Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009 Fragen 4, 7 u 8**

Gericht

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz

Parlamentarische Anfrage 737/J-NR/2009

Fragen 9 u 10

458 Landesgericht Linz	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
519 Landesgericht Wels	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
580 BG Tamsweg	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
637 LG St. Graz	1 Person, weiblich	Österreich	Erwachsen
721 BG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen
729 LG Klagenfurt	1 Person, männlich	Österreich	Erwachsen